

Berufszugang im Taxen- und Mietwagenverkehr

Grundlagen und Richtlinien

■ Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wer als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben will, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Für welche Verkehre welche Genehmigungen erforderlich sind und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Für die Erteilung der Genehmigungen sind unterschiedliche Behörden zuständig (s. Seite 5).

■ Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes, dass der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist von den Verkehrsbehörden bei Straßenpersonenverkehrsunternehmen u. a. zu verneinen, wenn beim Verkehr mit Taxen und Mietwagen das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens weniger als 2.250 Euro für das erste Fahrzeug oder weniger als 1.250 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen.

Der Nachweis ist durch eine Eigenkapitalbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster (BGBl. 2000 I S. 855), die u. a. von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden darf, zu erbringen.

2. Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person sind der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u. a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus Gewerbezentralregister, Auszug aus dem Verkehrszentralregister Flensburg)

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes und der Zuverlässigkeit des Antragstellers erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

3. Fachliche Eignung

Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung brauchen nicht nachzuweisen (Ausnahmen):

- Unternehmer, welche die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
- Unternehmer, welche die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
- Unternehmer mit einer Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen (z. B. Omnibusverkehre), die eine Genehmigung für eine andere Verkehrsart oder Verkehrsform des Straßenpersonenverkehrs beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen beantragen,
- eine bestandene Abschlussprüfung:
 - zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr mit dem Schwerpunkt Personenverkehr
 - zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
 - Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/ Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden.

■ Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann durch eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs nachgewiesen werden, das Straßenpersonenverkehr betreibt. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten, die im Anhang I unter Ziffer I der Richtlinie 96/26 des Rates aufgeführt sind (s. Anlage 2) vermittelt haben. Der Bewerber hat der IHK hierzu aussagefähige Unterlagen vorzulegen. Reichen die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht aus, so kann die IHK mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen.

Weiterhin kann der Nachweis durch eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer erfolgen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Regierungsbezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat.

Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Prüfungsablauf

Die Prüfung besteht aus 2 einstündigen schriftlichen Prüfungsteilen und ggf. aus einer bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Prüfung, die wie folgt von der Gesamtpunktzahl (150 Punkte) gewichtet sind:

- Teil 1: Schriftliche Fragen (offene Fragen/Multiple-Choice) zu 40 Prozent (60 Punkte),
- Teil 2: Schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent (52,5 Punkte),
- mündliche Prüfung zu 25 Prozent (37,5 Punkte).

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, d. h. 90 Punkte erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d.h. wenn in einem oder in beiden der schriftlichen Prüfungsteile der jeweils erzielte Punkteanteil unter 50 % liegt (d. h. im Teil 1 unter 30 Punkten bzw. im Teil 2 unter 26,25 Punkten erreicht wurden).

Sie entfällt ebenfalls, wenn der Prüfling bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl (= 90 Punkte) erzielt hat.

2. Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt ausschließlich auf dem Anmeldeformular der IHK zu Leipzig.

Auf Anforderung wird dieses Formular in Verbindung mit dem entsprechenden Gebührenbescheid zugesandt.

Die Anmeldung zur Prüfung kann auch in der IHK bei gleichzeitiger Entrichtung der Prüfungsgebühr erfolgen.

Die Einordnung zur Prüfung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung der Teilnehmer. Die Teilnahme an der Prüfung kann erst erfolgen, wenn das Anmeldeformular vorliegt und die Prüfungsgebühr in Höhe von: 145.00 bei der IHK eingegangen ist.

Vorbereitung auf die Prüfung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind freigestellt.

■ Literatur

Lehr-/Übungsbücher

Bidinger, Rita/Grätz, Thomas:

Der Taxi- und Mietwagenunternehmer, Leitfaden für die Fachkundeprüfung,
Verlag Heinrich – Vogel GmbH

Helf-Marx, Christiane:

Sach- und Fachkunde – Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK – Fachrichtung „Taxi und Mietwagen“,
- Lehrbuch mit Fragenkatalog
- Lösungsbuch
HeMa – Marx GmbH

Koch, Walter/Pieper, Klaus:

Taxi-Handbuch – Leitfaden für zukünftige und praktizierende Taxi- und Mietwagenunternehmer,
Huss – Verlag GmbH

Meißner, Hans/Mattern, Claus:

Das Taxiunternehmen in der Praxis – Ein Leitfaden zur Betriebsführung
Verlag Heinrich – Vogel GmbH

Textausgaben von Rechtsvorschriften

BOKraft, Textausgabe
Verkehrsverlag J. Fischer



Krämer, Horst:
Handbuch Personenbeförderungsrecht: Text-
ausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen,
Verkehrsverlag J. Fischer

Steuern- und Tarifordnung:
der jeweiligen Betriebsitz-Gemeinde (bei den Genehmigungsbehörden zu erhalten)

Kommentare

Hole, Hans-Gerhard:
BOKraft, Kommentar
Verlag Heinrich – Vogel GmbH

Krämer, Horst:
BOKraft, Kommentar
Verkehrsverlag J. Fischer

Anschriften der Verlage

Verkehrsverlag J. Fischer
Paulusstr. 1, 40237 Düsseldorf,
Telefon 0211 - 99193-0
Internet: www.verkehrsverlag-fischer.de

HeMa-Marx GmbH
An der Aue 20, 45739 Oer-Erkenschwick,
Telefon 02368 - 53455 oder 02368 - 693916
Internet: www.hema-marx.de

Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag
Neumarkter Str. 18, 81673 München,
Telefon 089 - 43720
Internet : www.heinrich-vogel.de

Huss-Verlag GmbH
Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München,
Telefon 089 32391-0
Internet: www.hussverlag.de

Schulungsveranstalter

Folgende Schulungsveranstalter führen Vorbereitungslehrgänge auf die Fachkundeprüfung durch:



Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH
Handelsplatz 4, 04319 Engelsdorf,
Telefon 0341 - 652269-0.
Internet: www.verkehrsakademie.de
E-Mail: chemnitz@verkehrsakademie.de

Ingenierbüro
Dipl.-Ing. (FH) Christian Koch
Kirschbergstraße 14, 04159 Leipzig
Telefon 0341 - 2618083 oder 0172 - 3436998
Internet: www.taxischule-leipzig.de

BKF – Schule GmbH
Hartzstraße 4, 04129 Leipzig
Telefon: 0341 – 9120901
Internet: www.bkf.de
E-Mail: bkf-schule-leipzig@t-online.de

Zuständige Genehmigungsbehörden

Verkehrsbehörde	Ansprechpartner	Telefon/Fax
Stadt Leipzig, Ordnungsamt Sachgebiet Genehmigungen Platostraße 1 04103 Leipzig	Herr Trabititz	Telefon 0341 1238535 Telefax 0341 1238530
Landratsamt Leipziger Land Straßenverkehrsamt Stauffenbergstraße 4 04552 Borna	Frau Hergert	Telefon 03433 241450 Telefax 03433 24188450
Landratsamt Muldentalkreis Straßenverkehrsamt Karl-Marx-Straße 22 04668 Grimma	Herr Dietrich	Telefon 03437 984456 Telefax 03437 942374
Landratsamt Delitzsch Straßenverkehrsamt Richard-Wagner-Straße 7 a 04509 Delitzsch	Frau Wanning	Telefon 034202 69501 Telefax 034202 69844
Landratsamt Döbeln Straßenverkehrsamt Personen- und Güterverkehr Straße des Friedens 9 a 04720 Döbeln	Frau Bachmann	Telefon 03431 741355 Telefax 03431 741347
Landratsamt Torgau-Oschatz Straßenverkehrsamt Südring 17 04860 Torgau	Frau Baumbach	Telefon 03421 758533 Telefax 03421 75835511

Bei weiteren Fragen steht Ihnen

Harry Liebscher
Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
Geschäftsbereich Aus- und Weiterbildung
Goerdelerring 5
04109 Leipzig
Zimmer 113
Telefon 0341 1267-1257
Telefax 0341 1267-31257
E-Mail: liebscher@leipzig.ihk.de

gern zur Verfügung.

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen folgende Beförderungen nicht (Auswahl):

- mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes,
- von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,
- von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
- mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten
- mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
- von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder auch zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
- von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,
- von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
- von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
- mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.

Die unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

Die Mitnahme von umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen.

Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42 Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43 Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (z. B. Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47 Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe „hell-elfenbein“ lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1 Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2 Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49 Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt.

Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein „taxenähnlicher“ Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegen genommen werden, „öffentliches Bereithalten“ ist nicht gestattet.

Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler).

Erforderliche Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten

1. Recht

Berufsbezogenes Recht:

- Personenbeförderungsrecht
- Straßenverkehrsrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr
- Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts
- Grundzüge des Steuerrechts
- Gewerberecht
- Handelsrecht

2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes

- Zahlungsverkehr
- Beförderungsentgelte und -Bedingungen (Tarife)
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Kostenrechnung
- Beförderungsdokumente

3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Bereitstellung der Fahrzeuge
- Fernsprech- und Funkverkehr

4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

- Verkehrssicherheit
- Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind

5. Grenzüberschreitender Verkehr

- Personenbeförderungsrecht, das im Verkehr mit benachbarten Staaten gilt
- Pass- und zollrechtliche Vorschriften mit Bedeutung für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr
- Beförderungsdokumente